

Veröffentlichung von Geburtstagen ab dem 65. Lebensjahr

Die Stadt Heimbach gratuliert ihren Bürgern ab dem 65. Lebensjahr im Stadtjournal der Stadt Heimbach zu Ihren Geburtstagen. Diese Daten werden auch an die örtliche Presse und Rundfunk weitergegeben, d.h. dies kann auch eine Veröffentlichung im Internet (z.B. Online-Zeitung) zur Folge haben.

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat im Bereich der Altersjubiläen Regelungen getroffen. Die Altersjubiläen (Geburtstage ab 65 Jahre) dürfen nur weitergegeben werden, wenn der Betroffene schriftlich seine Einwilligung zur Weitergabe der Daten gegeben hat (§ 35 Abs. 3 Meldegesetz NW). Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Nach dem neuen Meldegesetz vom 01.11.2015 wird bei der Anmeldung gefragt, ob man eine entsprechende Sperre einrichten möchte oder nicht. Bürger, die schon vor dem 01.11.2015 hier gemeldet waren, haben in der Regel eine Sperre gegen die Veröffentlichung eingetragen.

Betroffene, die 65 Jahre alt werden oder schon 65 Jahre alt sind aber bisher keine Einwilligung erteilt haben und eine Veröffentlichung Ihres Geburtstages wünschen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung (s. unten) beim Einwohnermeldeamt der Stadt Heimbach, Hengebachstr. 14, Zimmer 3, abzugeben oder geben Ihre Zustimmung unter Angabe Ihrer u.a. Daten per E-Mail an: Einwohnermeldeamt@Heimbach-Eifel.de .

STADT HEIMBACH, EINWOHNERMELDEAMT

Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung meines Geburtstages in der örtl. Presse, Rundfunk und Internet **einverstanden**

Name: _____ Geburtstag: _____ Straße/HausNr.: _____

(Unterschrift)

Der Bürgermeister